



SwissLife

# Partner-Info

## Swiss Life Deutschland

11/2017  
23.06.2017  
Petra Reim

### Neuerungen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.06.2017 wird das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2015/849) in Kraft treten. Gerne informieren wir Sie über die Änderungen, die sich aus der **Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG)** ergeben.

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. Arbeitskraftabsicherungsprodukte (also Formen der selbständigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung) fallen zukünftig nicht mehr unter das GwG
2. Bei geförderten Produkten (1./2. Schicht) müssen – wenn der Vertragspartner eine natürliche Person ist – die Ausweisdaten des Vertragspartners (Versicherungsnehmer) angegeben werden. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder Personengesellschaft, ist die (Handels-)Registernummer anzugeben.
3. Bei Produkten mit Sparwirkung der 3. Schicht werden grundsätzlich Nachweise zur Identifizierung benötigt (z. B. Ausweiskopie)
4. Die Definition von wirtschaftlich Berechtigten und politisch exponierten Personen (PEP) wurde angepasst

#### 1. Arbeitskraftabsicherungsprodukte (AKS)

Sehr erfreulich ist, dass das neue Geldwäschegesetz nicht mehr für folgende Produkte gilt:

- Swiss Life BU
- Swiss Life Vitalschutz
- MetallRente.BU
- MetallRente.EMI
- KlinikRente.BU

Somit sind künftig keine Angaben zur Identifizierung des Vertragspartners oder der für diesen auftretenden Person(en) sowie Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und zu politisch exponierten Personen mehr erforderlich.

**Gesetz tritt zum  
26.06.2017 in Kraft**

#### Das Wichtigste in Kürze

**Kein GwG für  
AKS-Produkte**

## 2. Geförderte Produkte

Bei geförderten Produkten in der 1. und 2. Schicht entfällt das vereinfachte Identifizierungsverfahren mittels SEPA-Lastschriftverfahren bzw. über Angabe des Kontos.

Künftig sind daher im Rahmen der 1. Schicht immer und im Rahmen der 2. Schicht, wenn der Vertragspartner/Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, die Angaben aus den Ausweisunterlagen zu erfragen und in den Antragsunterlagen einzutragen.

Ist der Vertragspartner/Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, ist die (Handels-)Registernummer anzugeben.

**Angabe Ausweisdaten/  
Registernummer im  
Antragsformular**

## 3. Produkte der 3. Schicht

Zusätzlich zu den Identifizierungspflichten wie bei geförderten Produkten sind in der 3. Schicht Nachweise notwendig.

Dies betrifft aktuell folgende Produkte der Swiss Life:

- Swiss Life Maximo PrivatRente
- Swiss Life Maximo PrivatPolice
- Swiss Life Pflege- und Vermögensschutz
- Swiss Life Risikoversicherung
- MetallRente.Pflege
- KlinikRente.Pflege

Bedeutet, dass wir künftig eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses benötigen.

**Identifizierung bei  
3. Schicht Produkten**

## 4. Wirtschaftlich Berechtigte (= wesentlicher Eigentümer) und PEP

Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten wird im neuen § 3 GwG konkretisiert. Nur natürliche Personen können wirtschaftlich Berechtigte sein.

Bei Firmen ist nach der gesetzlichen Definition die natürliche Person zu ermitteln, in deren Eigentum der Vertragspartner/Versicherungsnehmer, also die Firma, steht oder auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Bei Direktversicherungen ist der wirtschaftlich Berechtigte die versicherte Person. Zusätzliche Angaben sind daher nicht erforderlich.

Der Personenkreis der politisch exponierten Personen wird deutlich erweitert (vgl. auch § 1 Abs. 12, 13 und 14 Nr. 7 GwG). Sie finden folgende ergänzte Fragestellung in den Antragsunterlagen:

**Wirtschaftlich  
Berechtigte/  
wesentlicher  
Eigentümer**

**PEP**

*Üben/übten der Versicherungsnehmer (als natürliche Person) oder ein wirtschaftlich Berechtigter ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene aus (z. B. Bundestags- oder Bundesratsmitglied, Botschafter, Mitglied der Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen) oder sind sie ein unmittelbares Familienmitglied*

*einer solchen Person oder eine bekanntermaßen nahestehende Person, die in enger wirtschaftlicher Beziehung zu einer politisch exponierten Person steht?*

## **5. Weitere Themen**

Unverändert gilt, Verpflichtete im Sinne des GwG (vgl. § 2 GwG) sind nicht nur wir als Lebensversicherungsunternehmen, sondern auch Sie als selbständige Versicherungsvermittler.

**Auch Vermittler sind Verpflichteter im Sinne des GwG**

Wir werden unsere Antragsprozesse und das Formularwesen in der nächsten Zeit an die neue Gesetzeslage anpassen und Sie rechtzeitig informieren.

**Ausblick**

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life Deutschland

ppa. Thomas A. Fornol  
(Mitglied der Geschäftsleitung)

ppa. Petra Reim  
(Geldwäschebeauftragte)